

Barrierefreiheit an Hochschulen – Rechtliche Hintergründe

Praxisworkshop: Barrierefreie Gestaltung von Fernprüfungen

Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen

Alexander Besner

19.07.2022

Barrierefreiheit – Der Rechtsbegriff

Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG):

Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar, zugänglich und nutzbar** ist. **An der Barrierefreiheit fehlt es**, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.

Barrierefreiheit in der Bildung – Rechtliche Hintergründe

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG:

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):

- Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung
- Ohne Diskriminierung
- auf Grundlage der Chancengleichheit
 - **integratives Bildungssystem**
- Umsetzung in Bayern durch den [Aktionsplan „Inklusion“](#)
 - Fortschreibung [Mai 2019](#)

Barrierefreiheit an Hochschulen – Die Rechtslage in Bayern

Art. 2 Abs. 3 BayHSchG:

Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule. **Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.**

Barrierefreiheit an Hochschulen – Die Rechtslage in Bayern

Förderung der Gleichstellung als Teil der gesetzlichen Aufgabenzuweisung¹:

- Bestellung von Beauftragten für Studierende mit Behinderung
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung
- Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden

Aber: lediglich **Zielbestimmungen**, aus denen **keine unmittelbaren Ansprüche Studierender mit Behinderungen auf eine bestimmte Unterstützung** abgeleitet werden können²

Barrierefreiheit an Hochschulen– Die Rechtslage in Bayern

Art. 55 Abs. 1 BayHSchG:

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden; **dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.**

Art. 61 Abs. 2 Nr. 5 BayHSchG:

- Pflicht zur Beachtung der besonderen Belange behinderter Studierender in den Prüfungsordnungen
- **Ausgleichsmaßnahmen, um bestehende Nachteile zu kompensieren**

Barrierefreiheit an Hochschulen– Beispiel: APSO TUM

§ 19 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung an der TUM

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies **durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden**. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfenden.

(3) Für mündliche Prüfungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Quellen:

Zu Fußnote 1: vgl. ausführlich *Aulehner* in *von Coelln/Lindner*, Beck'scher Online-Kommentar Hochschulrecht Bayern, 25. Edition, Art. 2, Rn. 41 ff.

Zu Fußnote 2: *Golla* in *Deinert/Welti/Luik/Brockmann*, Stichwortkommentar Behindertenrecht, 2. Auflage 2022, Kapitel Hochschule, Rn. 6.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!